

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 46 (1895)
Rubrik: Anzeigen = Avis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unvergleichlich grössere Schwierigkeiten bietet, als z. B. bei den Pflanzen. Ist man aber einmal durch irgendwelche Hilfe dazu gelangt, die Familien und Unterfamilien zu kennen, so ist das Schwerste überwunden und viel leichter findet man sich dann unter den Gattungen und Arten zurecht.

Dem angehenden Entomologen diese Hilfe zu gewähren, ist der Zweck des vorliegenden Werkes. Es führt daher die wichtigsten Formen nicht nur eingehend beschrieben, sondern auch abgebildet vor und ist zu dem Ende mit 48 grossen Tafeln ausgestattet, von denen jede 12—44, die meisten aber 30 bis 36 Käferarten in sorgfältigst kolorierten Abbildungen zur Darstellung bringen. Grössere Tiere sind in natürlicher Grösse, kleinere entsprechend vergrössert veranschaulicht und zwar mit einer Naturtreue und künstlerischen Vollendung, welche *Calwers Käferbuch* schon seit langem einen wohlverdienten Ruf eingetragen haben. Die vorliegende fünfte Auflage ist zudem mit einer grossen Zahl neuer, die früher an Schönheit der Ausführung noch übertreffenden Abbildungen ausgestattet und auch im Text neu überarbeitet worden, so dass das Werk in jeder Hinsicht dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht. Der Name Dr. *Stierlins*, des weit über die Grenzen unseres Landes hinaus rühmlichst bekannten schweizerischen Gelehrten, bietet übrigens höchste Gewähr für die Vorzüglichkeit der Arbeit. Wir fügen daher nur noch bei, dass der Genannte der Redtenbacher'schen Tabelle zur Bestimmung der Familien auch noch analytische Tabellen der Gruppen und der Gattungen beigegeben hat, wodurch nicht nur das Bestimmen ausserordentlich erleichtert, sondern auch zur wissenschaftlichen Behandlung des Stoffes angeleitet wird. Man darf daher wohl sagen, dass das vorliegende, durch seine gediegene Ausstattung sich als eigentliches Prachtwerk qualifizierende Buch nicht nur Anfängern, sondern selbst Fortgeschrittenern ausgezeichnete Dienste leisten wird.

Anzeigen — Avis.

Erklärung.

Ueber die Vorschläge der Konferenz der Forstschule in betreff des Bildungs- und Prüfungswesens der schweizerischen Forstkandidaten scheinen vielfach irriige Meinungen zu bestehen. Um nun den wirklichen Sachverhalt den Fachmännern bekannt zu geben, teilt die Lehrerschaft der Forstschule aus den amtlichen Aktenstücken, zu deren Benützung sie von der hohen Schulbehörde die Ermächtigung erhalten hat, folgendes mit:

Den bisherigen Vorschriften zufolge dauert die Studienzeit
am Polytechnikum 6 Semester 3 Jahre
Die praktische Ausbildung umfasst 1 Jahr
Nach Ablauf dieses Jahres können die Prüfungs-
arbeiten, auf Kosten der Kandidaten, in An-
griff genommen werden. Dieselben müssen
bis zur praktischen Prüfung, welche im Sep-
tember oder Oktober des folgenden Jahres
stattfindet, vollendet sein $1\frac{1}{4}$ Jahr
Von der ersten bis zur zweiten Prüfung verfließen also . $2\frac{1}{4}$ Jahre
so dass der Kandidat sich erst $5\frac{1}{4}$ Jahre
nach Beginn seiner Studien um eine Stelle bewerben kann.

Die Vorschläge, welche von der Konferenz der Forstschule am 27. November 1894 dem hohen Schulrate mit ausführlicher Begründung eingereicht wurden, sind im wesentlichen folgende:

Die Studienzeit am Polytechnikum wird von 6 auf 7 Semester erhöht. An den bisherigen Anforderungen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Grundfächern soll festgehalten werden. Durch die Erhöhung der Studienzeit soll dem Kandidaten hauptsächlich die Möglichkeit gewährt werden, *an der Anstalt und ohne besondere Kosten* die bisher bei der praktischen Prüfung verlangten Arbeiten (Wirtschaftsplan, Vermessungsoperat und Wegprojekt anzufertigen.

Zur Abnahme der Prüfung wird *vom Bundesrate* eine *besondere Prüfungskommission* eingesetzt. Die Mitglieder derselben werden aus den Dozenten des eidgenössischen Polytechnikums *und aus den praktizierenden Forstbeamten* gewählt.

Die praktische Ausbildung des Kandidaten erstreckt sich auf die Dauer *von mindestens einem Jahre*.

Ueber die Zeitverwendung während dieses Jahres hat der Kandidat sich durch ein Tagebuch und *die eingehenden Zeugnisse seiner Vorgesetzten* auszuweisen.

Wenn Tagebuch und Zeugnisse den Anforderungen entsprechen, stellt die Prüfungskommission beim Landwirtschaftsdepartement den Antrag, dem Kandidaten das Wahlfähigkeitszeugnis zu erteilen.

Bei Annahme obiger Vorschläge *kann sich der Kandidat, von Beginn seiner Studien an gerechnet, nach $3\frac{1}{2}$ Jahren um eine untergeordnete, nach $4\frac{1}{2}$ Jahren um jede definitive, auch höhere Stelle bewerben.*

Zürich, den 30. April 1895.

Die Konferenz der Forstschule.